



## Statuten

4. März 1994  
1. Änderung: 30. Jan. 1998  
2. Änderung: 4. Juni 2015  
3. Änderung: 12. Juni 2024  
4. Änderung: 25. März 2025

### 1. Name und Sitz

---

<sup>1</sup> Unter dem Namen „CEVI Windisch“ besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Windisch.

### 2. Geschichte

---

1937	Gründung der CEVI-Bubenjungschar
1978	Gründung der CEVI-Mädchenjungschar
1994	Gründung des CEVI-Kaleidoskop (Handwerk/Grafik/Medien)
1994	Gründung des CEVI-Sport
1994	Gründung des Y's Men Club
1994	Gründung des Vereins CEVI Windisch und Umgebung
2015	Gründung der CEVI-Fröschli

### 3. Grundlagen

---

<sup>1</sup> Folgende Grundsatzpapiere bilden die Grundlagen des Vereins Cevi Windisch und werden von diesem und seinen Mitgliedern anerkannt.

- Grundlagen des World YWCA
  - World YWCA Constitution
- Grundlagen des World Alliance of YMCAs
  - Pariser Basis (1855)
  - Kampala Erklärung (1973)
  - Challenge 21, Frechen (1998)
  - World Alliance of YMCAs Constitution
- Statuten und Leitbild des Cevi Schweiz
- Statuten und Leitbild des Cevi Region AG-SO-LU-ZG
- Ethik-Charta und Ethik-Statuten von Swiss Olympic

### 4. Zweck

---

<sup>1</sup> Der Verein CEVI Windisch und Umgebung versteht sich als Mitglied der weltweiten CVJF- und CVJM-Bewegung.

<sup>2</sup> Die Tätigkeiten richten sich nach der Charta christlicher Kinder- und Jugendarbeit sowie der Ethik-Charta des Schweizer Sport (Swiss Olympic, BASPO).

<sup>3</sup> Der Verein verfolgt einen ausschliesslich gemeinnützigen Zweck.

### 5. Mitglieder

---

<sup>1</sup> Eine Mitgliedschaft ist unabhängig einer sozialen, ethischen oder religiösen Herkunft.

<sup>2</sup> Bei mutmasslichen Verstössen gegen das Ethik-Statut von Swiss Olympic richtet sich der Rechtsweg nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statuten bzw. der dazugehörigen Reglemente.



<sup>3</sup> Der Verein besteht aus:

**a. Aktivmitgliedern**

- Verfügen über ein Stimm- und Wahlrecht
- MitarbeiterInnen: Personen, die sich in den einzelnen Arbeitsgebieten gemeinsam und engagiert an der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit beteiligen und das 15. Altersjahr zurückgelegt haben.
- Eltern von JungschärlerInnen: Eltern von Jungscharkindern bis zum 15. Altersjahr erlangen durch die Überweisung des Mitgliederbeitrages die Mitgliedschaft im Verein und haben pro anwesenden Elternteil eine Stimme.

**b. Passivmitgliedern**

- Freunde und Gönner: Natürliche und juristische Personen, die unsere Arbeit unterstützen wollen. Sie haben beratende Stimme und verfügen über ein Antragsrecht an der Generalversammlung.

**c. Ehrenmitgliedern**

- Die Ehrenmitgliedschaft wird, auf besonderen Vorschlag von Aktivmitgliedern, durch den Vorstand ausgesprochen. Sie hat passiven Charakter.

---

## 6. Mittel

<sup>1</sup> Die MitarbeiterInnen arbeiten in der Regel ehrenamtlich und ohne Entschädigung.

<sup>2</sup> Der Verein bezieht seine Mittel aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen und Spenden politischer und kirchlicher Organisationen, sowie Institutionen, Firmen und Privaten.
- Schenkungen und anderen freiwilligen Zuwendungen.
- Benützungsgebühren für ausgeliehenes Material.

---

## 7. Haftung

<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

---

## 8. Organe

<sup>1</sup> Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand

---

## 9. Generalversammlung

<sup>1</sup> Die Generalversammlung

- kommt mindestens einmal jährlich zusammen
- wählt den Vorstand
- nimmt die Jahresrechnung ab
- genehmigt den Jahresbericht
- entscheidet über Statutenänderungen
- legt die Mitgliederbeiträge fest
- wird vom Vorstand oder mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen
- bildet das oberste Organ des Vereins

---

## 10. Vorstand

<sup>1</sup> Der Vorstand

- setzt sich zusammen aus: PräsidentIn, VizepräsidentIn, KassierIn, AktuarIn, Abteilungscoach, J+S Coach und Vertretungen aus der Kirche
- ist verantwortlich für die Rechnungsführung im Verein
- erstellt den Jahresbericht
- vertritt den Verein gegen aussen
- koordiniert die Aktivitäten der Arbeitsgebiete



- kann eine beratende Tätigkeit ausüben
- vertritt alle Geschlechter ausgewogen
- wird jedes Jahr neu gewählt

### <sup>2</sup> Interessenskonflikte

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse des Vereins. Falls es bei einer Person im Vorstand zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:

- Die betroffene Person informiert das Präsidium und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
- Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Vorstandsmitgliedern über das Thema aus.
- Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies soll im Protokoll festgehalten werden.
- Falls der Interessenskonflikt das Präsidium betrifft, informiert er\*sie ihre\*seine Stellvertretung und enthält sich ebenfalls der Abstimmung.
- Falls ein Vorstandsmitglied in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann der restliche Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

Mitglieder des Vorstands, die aufgrund von Interessenskonflikten regelmässig in den Ausstand treten müssen, sind verpflichtet als Vorstandsmitglied zurückzutreten. Die Beurteilung der Regelmässigkeit obliegt dem Vorstand, unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.

## **11. Mitgliederbeiträge**

---

<sup>1</sup> Die einzelnen Arbeitsgebiete erheben jährlich einen Mitgliederbeitrag.

## **12. Arbeitsgebiete**

---

<sup>1</sup> Als Arbeitsgebiete gelten:

- CEVI-Bubenjungschar
- CEVI-Mädchenjungschar
- CEVI-Fröschli
- CEVI-Sport

<sup>2</sup> Über die Zugehörigkeit von Arbeitsgebieten entscheidet die Generalversammlung.

<sup>3</sup> Die Arbeitsgebiete sind verantwortlich für ihre Mitglieder, Programme und Finanzen.

## **13. Regionale Zugehörigkeit**

---

<sup>1</sup> Die örtlichen Arbeitsgebiete gehören, sofern vorhanden und möglich, über die regionalen Arbeitsgebiete zum Regionalverband AG-SO-LU-ZG.

## **14. Auflösung**

---

<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung beschlossen werden, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäss eingeladen worden sind und 3/4 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Die Versammlung entscheidet zugleich über Liquidation und Verwendung des Vereinsvermögens.